

1 Vorbemerkungen

Diese Verkaufsbedingungen („Verkaufsbedingungen“) bilden einen wesentlichen und stets einbezogenen Bestandteil sämtlicher Angebote und Vereinbarungen zum Verkauf von Ware der Firma Outokumpu („Ware“). Eine Änderung der Verkaufsbedingungen ist nur dann gültig, wenn sie von Outokumpu schriftlich bestätigt wurde. Bedingungen, die vom Käufer in seiner Bestellung oder anderweitig ausgeführt werden, wird hiermit widersprochen; sie gelten nur dann, wenn sie in schriftlicher Form von Outokumpu anerkannt wurden. Outokumpu bestätigt Bestellungen des Käufers durch eine Auftragsbestätigung. Ein Kaufvertrag über die Ware kommt erst durch die Ausstellung der Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) oder die Unterzeichnung einer Vereinbarung zustande.

2 Angebote

Sofern im Angebot nicht ausdrücklich ein anderer Zeitraum angegeben ist, gelten Angebote von Outokumpu für eine Dauer von sieben Tagen ab Ausstellungsdatum. Ungeachtet des Vorstehenden kann Outokumpu bis zum Erhalt der schriftlichen Annahme des Käufers das Angebot jederzeit zurücknehmen.

3 Materialauswahl

Beratung zur Materialauswahl oder vergleichbare Hilfe wird von Outokumpu zu reinen Informationszwecken angeboten, ist unentgeltlich und seitens Outokumpu mit keinerlei Gewährleistung oder Garantie verbunden, und für Outokumpu ergibt sich durch die Beratung oder Hilfe auch keinerlei Haftung.

4 Spezifikationen

Die Ware hat den vereinbarten Spezifikationen zu entsprechen. Wurden keine Spezifikationen vereinbart, hat die Ware zum Lieferzeitpunkt den von Outokumpu vorgegebenen allgemeinen Spezifikationen zu entsprechen. Angaben in Produktinformationsmaterial oder Handbüchern, auf Websites, in Preislisten oder sonstigen Informationen über die Ware sind für Outokumpu nur dann verbindlich, wenn sich in einem Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einem Vertrag ausdrücklich darauf bezogen wird.

5 Lieferung der Ware

5.1 Liefertermin

Unabhängig von der vereinbarten Incoterms-Klausel gilt als vereinbarter Liefertermin für die Ware der Tag, an dem die Ware vom Outokumpu-Werk versandt wird. Outokumpu ist zu Teillieferungen berechtigt. Wurde kein Liefertermin vereinbart, erfolgt die Lieferung entsprechend der Kapazitätsplanung von Outokumpu. Wurde keine andere Incoterms-Klausel vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk (Incoterms 2010) eines bezeichneten Outokumpu-Werks.

5.2 Gewichts Anpassung

Wurde die Warenmenge nach Gewicht festgelegt, so kann die zu liefernde Menge von Outokumpu so angepasst werden, dass sie für jede Warenart/Stahlklasse um bis zu 10 % (+/-) von dem vereinbarten Gewicht der Gesamtlieferung abweicht, wobei der Preis entsprechend angepasst wird. Bei Rohren kann die vereinbarte Länge und bei Rohrzubehör die vereinbarte Stückzahl von Outokumpu auf die gleiche Weise angepasst werden. Die auf der von Outokumpu gelieferten Ware, der Verpackung oder den Dokumenten abgedruckten bzw. anderweitig angegebenen Gewichte oder Mengen gelten bis zum Beweis des Gegenteils als korrekt.

5.3 Lieferverzögerung

Verspätet sich die Lieferung, so ist das einzige Rechtsmittel des Käufers ein Rücktritt vom Kauf der Ware, deren Lieferung sich um mehr als acht Wochen verzögert. Der Rücktritt hat

schriftlich zu erfolgen.

5.4 Haftungsbeschränkung

Außer im Falle grober Fahrlässigkeit von Outokumpu hat der Käufer keine Ansprüche auf eine sich aus dem Lieferverzögerung der Ware ergebende Entschädigung oder andere als die oben genannten Rechtsmittel.

6 Fehlerhafte oder fehlende Ware

6.1 Gewährleistung von Outokumpu

Outokumpu gewährleistet, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko von Verlust und Beschädigung der Ware gemäß der vereinbarten Incoterms-Klausel auf den Käufer übergeht („Datum des Gefahrenübergangs“), die gelieferte Ware frei von Mängeln (Fehlern) ist und der vereinbarten Menge entspricht. Die Ware gilt nur dann als fehlerhaft, wenn sie den in Ziffer 4 weiter oben festgelegten Spezifikationen nicht entspricht. Outokumpu haftet über die vorstehend ausdrücklich übernommene Gewährleistung hinaus nicht für Funktionsfähigkeit, Qualität oder Eigenschaften der Ware, und etwaige gesetzliche oder anderweitige Bestimmungen in Bezug auf die Qualität oder die Eignung der Ware für einen bestimmten Zweck werden hiermit ausgeschlossen.

6.2 Mängelanzeige

Über Mängel oder Fehlmengen der Ware, für die Outokumpu haftet, hat der Käufer Outokumpu schriftlich zu benachrichtigen, und zwar (i) innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware an dem in der vereinbarten Incoterms-Klausel benannten Bestimmungsort („Bestimmungsort“) oder (ii) bei Fehlen von Ware oder einem Mangel, der bei Ankunft der Ware am Bestimmungsort nicht in zumutbarer Weise festgestellt werden konnte, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Feststellung durch den Käufer. Erfolgt die Mängelanzeige erst nach den oben genannten Fristen oder mehr als ein Jahr nach dem Datum des Gefahrenübergangs, ist Outokumpu nicht verpflichtet (haftbar), in Bezug auf Mängel oder fehlende Ware Abhilfemaßnahmen zu ergreifen oder einen Preisnachlass zu gewähren.

6.3 Abhilfemaßnahme

Bei fehlerhafter Ware, für die Outokumpu im Rahmen der vorliegenden Verkaufsbedingungen haftet, wird Outokumpu auf eigene Rechnung und nach eigenem Ermessen den Fehler entweder beheben oder neue einwandfreie Ware liefern. Bei fehlender Ware wird Outokumpu die fehlenden Mengen liefern. Die Lieferung der neuen oder fehlenden Ware erfolgt innerhalb der angemessenen Zeit, die Outokumpu benötigt, um (soweit erforderlich) neue Ware herzustellen und an den Bestimmungsort zu transportieren. Fehlerhafte Ware ist am Bestimmungsort zu dem Zeitpunkt an Outokumpu zu übergeben, zu dem die neue Ware geliefert wird.

Statt den Mangel zu beheben oder die fehlende Ware zu beschaffen, kann Outokumpu einen Nachlass gewähren bzw. einen Betrag gutschreiben, der dem Preis der fehlerhaften Ware oder der Fehlmenge abzüglich des Schrottwerts entspricht.

6.4 Haftungsbeschränkung

Außer im Falle grober Fahrlässigkeit von Outokumpu hat der Käufer keine Ansprüche auf eine sich aus fehlerhafter oder fehlender Ware ergebende Entschädigung oder Abhilfemaßnahme.

7 Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für die verspätete oder unterlassene Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, wenn der Verzögerung oder die Nichterfüllung das Ergebnis von Ereignissen oder Umständen ist, die sie nicht in zumutbarer Weise beeinflussen kann, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Brand, Explosion, Hochwasser oder andere extreme Wetterverhältnisse,

umfangreicher Maschinenausfall, Streiks, Aussperrungen und andere arbeitsrechtliche Streitigkeiten, Tarifstreitigkeiten oder die Verweigerung von Genehmigungen („Höhere Gewalt“). Die durch Höhere Gewalt verzögerte oder unterlassene Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer Partei gilt nicht als Vertragsverletzung mit der Wirkung, dass die betroffene Partei für die Dauer der Umstände Höherer Gewalt von ihrer Haftung und allen vertraglich für Vertragsverletzungen vorgesehenen Abhilfemaßnahmen befreit ist. Die Frist zur Leistungserbringung verlängert sich um die Dauer des Fortbestehens der Umstände Höherer Gewalt. Dauert die Höhere Gewalt länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag in Bezug auf die noch nicht an den Käufer gelieferte Ware zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat keine der Parteien Anspruch auf Schadensersatz; eine etwaige Vorauszahlung für nicht gelieferte Ware ist jedoch dem Käufer zurückzuerstatten und auf dem Lieferweg befindliche und noch nicht ausgelieferte Ware ist an Outokumpu zurückzusenden.

8 Eigentumsvorbehalt

(i) Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung durch den Käufer im Eigentum von Outokumpu. (ii) Außerdem behält Outokumpu das Eigentum an der gelieferten Ware so lange, bis der Käufer alle anderen Forderungen von Outokumpu vollständig erfüllt hat. (iii) Bis zum Übergang des Eigentums ist Outokumpu berechtigt, im Besitz oder unter der Aufsicht des Käufers befindliche Ware zurückzuholen, und Outokumpu wird hiermit vom Käufer berechtigt, zur Abholung der Ware die Grundstücke oder Gebäude zu betreten, auf bzw. in denen diese Ware gelagert wird. (iv) Wenn der Käufer die unbezahlte Ware zu einem neuen Gegenstand verarbeitet oder mit anderen Gegenständen zu einem neuen Gegenstand vermischt, erhält Outokumpu proportional zum Anteil des Werts der unbezahlten Ware das Eigentum an dem neuen Gegenstand, bis die ursprüngliche, von Outokumpu gelieferte Ware vollständig bezahlt worden ist. (v) Verkauft der Käufer unbezahlte Ware oder neue Gegenstände, tritt der Käufer hiermit den Teil seiner Forderungen gegen Dritte an Outokumpu ab, der dem für die verkaufte unbezahlte Ware/den verkauften neuen Gegenstand geschuldeten Betrag entspricht. (vi) Jede der unter den Abschnitten (i)-(v) geregelten Bestimmungen gilt als separate Klausel, und falls eine der Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht vollstreckbar ist, berührt dies die Wirksamkeit und Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

9 Zahlungen, Umsatzsteuer und Fälligkeitszinsen

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die vereinbarten Preise ausschließlich Legierungszuschlägen, Umsatzsteuer und anderer Steuern und Abgaben. Der Legierungszuschlag richtet sich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, nach der am Tag der Versandbereitschaft des jeweiligen Lieferpostens gültigen Tabelle der Legierungszuschläge (abrufbar unter www.outokumpu.com) Sollte Outokumpu dazu aufgefordert werden, Umsatzsteuer oder umsatzsteuerbezogene Strafen zu zahlen, weil der Käufer eine falsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angegeben oder die Ausfuhr bzw. den innergemeinschaftlichen Versand nicht hinreichend nachgewiesen hat, ist der Käufer verpflichtet, Outokumpu die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

Wurden schriftlich keine Zahlungsbedingungen vereinbart, leistet der Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum die vertraglich vereinbarten Zahlungen. Verfügt der Käufer am Tag der Versandbereitschaft nicht über die Zulassung zu einer Kreditversicherung durch die

Kreditversicherungsgesellschaft von Outokumpu, ist Outokumpu berechtigt, eine Anzahlung oder andere Sicherheit als Voraussetzung für die Lieferung der Ware zu verlangen. Versäumt der Käufer eine vertraglich vereinbarte Zahlung, zahlt der Käufer vom Fälligkeitsdatum bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. über dem Dreimonats-Zinssatz Euribor (Referenz-Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft). Maßgeblich für die Höhe der Fälligkeitszinsen ist der Euribor-Zinssatz des ersten auf das Fälligkeitsdatum folgenden Bankarbeitstags, wobei der Zinssatz im Abstand von drei Monaten anzupassen ist.

10 Vollständiger Vertrag

Diese Verkaufsbedingungen, die Auftragsbestätigung einschließlich ihrer Anlagen und jedwede schriftlich bestätigte Vereinbarung stellen den ungeteilten Vertrag („Vertrag“) zwischen den Parteien dar. Dieser Vertrag ersetzt alle früheren und derzeitigen, schriftlichen oder mündlichen Verhandlungen, Verpflichtungen und Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die vertragsgegenständliche Ware.

11 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt finnischem Recht mit Ausnahme seiner kollisionsrechtlichen Regeln und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) (bitte beachten Sie die untenstehende Ausnahme in Ziffer 12, dritter Absatz).

12 Streitigkeiten

Etwaige Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder der Verletzung, Beendigung oder Unwirksamkeit desselben sind durch ein Schiedsgerichtsverfahren nach den Regeln des Schiedsinstituts der Handelskammer Stockholm („SCC-Institut“) beizulegen.

Es gelten die „Regeln für ein beschleunigtes Schiedsgerichtsverfahren“, es sei denn, das SCC-Institut bestimmt unter Berücksichtigung der Komplexität des Falls, des Streitwerts und anderer Umstände, dass die Schiedsgerichtsordnung des Schiedsinstituts der Handelskammer Stockholm gelten soll. Im letztgenannten Fall entscheidet das SCC-Institut auch, ob sich das Schiedsgericht aus einem oder aus drei Schiedsrichtern zusammensetzt. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Helsinki, Finnland, und die Verfahrenssprache ist Englisch.

Zur Beitreibung von Forderungen gegen den Käufer ist Outokumpu, ungeachtet der obigen Schiedsklausel, nach eigenem Ermessen auch berechtigt, Ansprüche bei den zuständigen Gerichten und Vollstreckungsbehörden des Landes, in dem der Käufer ansässig ist, oder des Landes, in dem sich die Ware befindet, anzumelden. In dem Fall gilt das Recht des Landes, in dem die Forderung eingeklagt wird, als das geltende Recht.

13 Allgemeine Haftungsbeschränkung

Outokumpu und der Käufer haften unter keinen Umständen für besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden, darunter auch entgangener Gewinn, Produktionsausfall, entgangener Umsatz oder Ansprüche von Kunden des Käufers. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht im Fall von grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Missverhalten.

Outokumpu haftet in keinem Fall für Ansprüche, die erst mehr als ein Jahr nach dem Datum des Gefahrenübergangs angezeigt werden.